

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vakzine Projekt Management GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten insbesondere für die Erbringung von Beratungsleistungen, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Durchführung von Studien („Leistungen“).
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und hiermit zurückgewiesen, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Kunden und uns sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen durchführen.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Die Bestellung des Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich daraus nichts anderes ergibt, können wir es innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang annehmen.
3. Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung). Der Inhalt der schriftlichen Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

III. Vertragsinhalt

1. Umfang der Leistungen
 - a. Der Umfang, der von uns zu erbringenden Leistungen im Sinne dieser AGB wird mit dem Kunden im Einzelfall vereinbart. Dies betrifft insbesondere die Aufgabenstellung, das Vorgehen im konkreten Fall sowie die Art und Weise der Leistungserbringung.
 - b. Die Leistungen werden gemäß den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Spezifikationen ausgeführt. Sollten Vor- oder Mehrleistungen erforderlich werden, um die vom Kunden bestellten Leistungen auszuführen, so sind diese zusätzlich zu vergüten. Wir werden den Kunden über erforderliche Vor- oder Mehrleistungen informieren.
 - c. Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die Spezifikationen der Leistungen oder des vereinbarten Zeitpunkts der Erbringung bedürfen nach Auftragsbestätigung der schriftlichen Vereinbarung und sind vom Kunden in dem Fall, dass wir mit einer Änderung einverstanden sind, gemäß Nachtragsangebot zu vergüten. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Kunden zu akzeptieren.
 - d. Der Kunde kann die Unterbrechung der Leistungserbringung verlangen, bis eine Einigung im Hinblick auf den Änderungswunsch des Kunden zwischen den Vertragsparteien erzielt wird. Der Kunde trägt die durch die Unterbrechung entstandenen Kosten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend um die Dauer der Unterbrechung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Änderungswunsch nicht zustande, werden wir die Leistungen wie im ursprünglichen Vertrag festgelegt erbringen.
2. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt die vertraglich geschuldete Leistung als von uns erbracht, wenn dem Kunden die Ergebnisse der erbrachten Leistungen, d.h. Berichte, Daten, Zwischenergebnisse, Muster und Materialien wie im Vertrag vereinbart zur Verfügung gestellt wurden.
3. Mitwirkungspflichten des Kunden
 - a. Der Kunde wird alle Mitwirkungs- und Beistellpflichten erfüllen, die zur Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind, insbesondere wird er
 - i. die zur Erbringung der jeweiligen Leistungen erforderlichen und beim Kunden vorhandenen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen;
 - ii. einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der zur Abgabe verbindlicher Erklärungen für den Kunden berechtigt ist und
 - iii. uns laufend über Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und diese beeinflussen können, unterrichten.
 - b. Soweit und solange der Kunde seine Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht erfüllt, sind wir von unseren davon jeweils abhängigen Leistungspflichten entbunden. In diesem Falle hat uns der Kunde alle aufgrund der schuldhaften Nichterfüllung seiner Mitwirkungs- und Beistellpflichten entstandenen Kosten und Schäden zu erstatten. Verweigert der Kunde die Erbringung der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten, können wir den Vertrag aus wichtigem Grund nach Ziffer XII Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

IV. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, Leistungen auch durch Dritte zu erbringen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für die Erbringung von Leistungen gelten die Preise gemäß unserer Auftragsbestätigung oder wie im Einzelfall vereinbart zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Skonti sind, sofern nicht schriftlich vereinbart, ausgeschlossen.
2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erbringung der Leistung und Rechnungszugang zu leisten. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs. Sofern und so weit im Einzelfall mit dem Kunden

Sonderregelungen getroffen wurden, gelten diese Sonderregelungen vorrangig (z.B. Zahlung nach Projektfortschritt).

3. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe und ohne Haftung gegenüber dem Kunden die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen einstellen.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.
5. Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche in diesem Fall bleiben unberührt.
6. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Reisekosten und andere im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Aufwendungen nach Vorlage der Belege und Rechnungen gesondert erstattet.

VI. Lieferfristen, Höhere Gewalt

1. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine bzw. Ausführungs- und Fertigstellungsfristen für Leistungen („Lieferfristen“) gelten stets nur annähernd und sind freibleibend. Dies gilt nicht, wenn schriftlich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist.
2. Wird von uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an und teilen ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Krieg, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen). Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Wenn dem Kunden aufgrund der Verzögerung, die in Folge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann auch er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; von Unzumutbarkeit ist erst auszugehen, wenn die voraussichtliche neue Lieferfrist später als 30 Kalendertage nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin liegt oder nicht absehbar ist.
4. Wir haften nicht für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erbringung unserer Leistungen, die ganz oder teilweise auf den Kunden und/oder von ihm eingesetzte Dritte zurückzuführen sind. Die für die Erbringung unserer Leistungen maßgeblichen Termine oder Fristen verlängern sich angemessen um die durch den Kunden, seine Mitarbeiter und/oder von ihm eingesetzte Dritte verursachten Verzögerungen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Kunde.
5. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
6. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den etwaigen Ausschluss unserer Leistungspflicht, z.B. wegen Unmöglichkeit, und wegen Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.
7. Änderungen von Lieferfristen oder sonstiger Termine auf Wunsch des Kunden bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die uns durch solche Änderungen entstehenden Kosten sind uns vom Kunden zu erstatten.

VII. Schutzrechte

1. Im Hinblick auf die Einräumung und/oder Übertragung von Nutzungsrechten an Schutzrechten auf den Kunden, die gegebenenfalls im Rahmen der Durchführung der Leistungen entstehen, werden die Parteien im Einzelfall eine Vereinbarung treffen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wird, verbleiben sämtliche Schutzrechte bei uns.
2. Alle Patente, Gebrauchsmuster, Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen, Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Designrechte, Know-how, geschützte Methoden, und Prozesse sowie alle anderen geschützten oder vertraulichen Informationen („Recht an geistigem Eigentum“), die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer der Vertragsparteien stehen, die vor Beginn der Erbringung der Leistungen durch uns bestanden oder unabhängig von den von uns zu erbringenden Leistungen geschaffen wurden, gelten als bestehende geistige Eigentumsrechte der jeweiligen Partei. Durch den Vertrag werden einer Vertragspartei keine Rechte am geistigen Eigentum der anderen Vertragspartei eingeräumt. Mit der bloßen Übergabe von Leistungen oder Informationen gehen keine Nutzungsrechte über, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung haben wir das Recht die bestehenden geistigen Eigentumsrechte des Kunden zu nutzen, jedoch nur in dem dafür erforderlichen Umfang.

VIII. Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen stets vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf die empfangende Partei ohne Einschränkung keine

- vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben. Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Informationen zugänglich gemacht wurden. Sie dürfen nicht für eigene Zwecke oder zugunsten Dritter verwendet werden, es sei denn die andere Partei hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Diese Zustimmung muss, um gültig zu sein, die jeweiligen Zwecke genau angeben.
2. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen, hinsichtlich der die empfangende Partei nachweisen kann, dass
 - a. sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der anderen Partei oder einem Unternehmen der Gruppe zur Verfügung gestellt wurden, bereits öffentlich bekannt waren;
 - b. sie ohne Mitwirkung der empfangenden Partei oder eines weiteren Empfängers öffentlich bekannt waren, nachdem sie von der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden;
 - c. die empfangende Partei sie von einem Dritten erhalten hat, der das Recht hatte, sie der empfangenden Partei offenzulegen, ohne dass eine unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und ein Recht zur Weitergabe dieser Information bestand, oder
 - d. die empfangende Partei sie selbst erstellt oder entwickelt hat, ohne Bezug zum Projekt und ohne irgendwelche Informationen verwendet zu haben.
 3. Ungeachtet Ziffer VIII.1 ist jede Partei berechtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer Behörde verpflichtet ist. In all diesen genannten Fällen wird die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich über die beabsichtigte Weitergabe sowie über Art und Umfang der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren und dafür Sorge tragen, dass alle betroffenen vertraulichen Informationen zuvor als „vertraulich“ gekennzeichnet werden. Auf Verlangen der anderen Partei wird die empfangende Partei auf ihre Kosten alle zumutbaren und angemessenen Vorkehrungen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder einzuschränken.
 4. Die empfangende Partei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen sicher aufzubewahren und geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu ergreifen. Insbesondere wird die empfangende Partei bei der Übermittlung von vertraulichen Informationen angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die mindestens das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten wie die der anderen Partei bei der Übermittlung der jeweiligen vertraulichen Informationen angewandten Sicherheitsmaßnahmen, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die empfangende Partei ist verpflichtet, auf entsprechende schriftliche Aufforderung der anderen Partei hin und nach Wahl von dieser alle vertraulichen Informationen zu vernichten oder zurückzugeben und von den Speichermedien zu löschen („Rückgabepflicht“). Auf Verlangen der anderen Partei wird die empfangende Partei die ordnungsgemäße Erfüllung der Rückgabeverpflichtung gegenüber der anderen Partei schriftlich bestätigen. Ausgenommen von der Rückgabepflicht sind Kopien von vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zurückzuhalten sind oder die als Sicherungskopien nach standardisierten, automatisierten Verfahren auf sekundären Speichermedien gespeichert werden; die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für solche vertraulichen Informationen.
 5. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur insoweit kopieren oder anderweitig vervielfältigen, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder für das Projekt erforderlich ist; solche Kopien und Vervielfältigungen gelten selbst als vertrauliche Informationen. Die empfangende Partei darf Produkte der anderen Partei und/oder vertrauliche Informationen weder selbst noch durch Dritte disassemblieren, dekompileieren, modifizieren, analysieren, zurückentwickeln oder daraus abgeleitete Werke erstellen, es sei denn, die andere Partei hat dem vorher zugestimmt (z.B. durch einen vereinbarten Projektplan).
 6. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt VIII gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsende fort.
- IX. Gewährleistung**
1. Wir übernehmen keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für ein bestimmtes Ergebnis oder für die Eignung unserer Ergebnisse zur Erreichung eines bestimmten Zwecks.
 2. Der Kunde überprüft die von uns erbrachten Leistungen, dazu zählen bspw. auch von uns erbrachte Zwischenergebnisse, unverzüglich nach Erhalt der Leistung daraufhin, ob die von uns zugrunde gelegten Informationen und Daten tatsächlich richtig sind, und unterrichtet uns über Abweichungen. Eine verspätete Benachrichtigung führt dazu, dass alle damit im Zusammenhang stehenden Rechte des Kunden ausgeschlossen sind.
 3. Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen Ziffer X dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verjähren ein (1) Jahr nach Erbringung der Leistung.
- X. Haftung**
1. Jede Vertragspartei ist allein für ihre Handlungen oder Unterlassungen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vornimmt, verantwortlich.
 2. Wir werden die Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erbringen; wir sind jedoch nicht für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder der Eignung unserer Ergebnisse zur Erreichung eines bestimmten Zwecks verantwortlich.
 3. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
 4. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
 5. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.
6. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit nach Ziffer X.5 ist der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.
 7. In den unter Ziffer X.5 beschriebenen Fällen haften wir zudem nicht für indirekte Schäden, mittelbare Verluste oder Folgeschäden, einschließlich aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne oder Einnahmen.
 8. Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer zwingender gesetzlicher Haftungs-vorschriften bleibt unberührt.
 9. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- XI. Freistellung**
- Der Kunde steht dafür ein, dass er alle Rechte an den uns übergebenen Informationen, Unterlagen und Produkten erworben hat und keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte verletzt bzw. nicht durch anderweitige Bindungen oder rechtliche Verbote an der Verwertung der vorgenannten Informationen, Unterlagen und Produkte gehindert ist. Der Kunde wird uns frei- und klaglos stellen, wenn irgendwelche Ansprüche von Dritten oder behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der vertraglichen Verwendung der vorgenannten Gegenstände erhoben werden sollten.
- XII. Laufzeit/Vertragsbeendigung**
1. Der Vertrag wird wirksam mit seinem Zustandekommen, das sich nach Ziffer II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, und endet mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, sofern nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
 2. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt das Recht der Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
 3. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde trotz Fristsetzung mit Zahlungen für länger als einen Monat in Rückstand gerät;
 - b. eine wesentliche Änderung bei den Beteiligungen oder der Geschäftsführung des Kunden eintritt;
 - c. der Kunde gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Vertraulichkeitsvereinbarung unter Ziffer VIII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder seine Mitwirkungspflichten;
 - d. der Kunde zahlungsunfähig wird;
 - e. über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
 4. Wird die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch ein vertragswidriges Verhalten des Kunden veranlasst, so hat der Kunde im Fall von bereits erbrachter Leistung durch uns den vertraglich vereinbarten Preis bzw. bei von uns erbrachter Teilleistung anteilig den vereinbarten Preis zu zahlen. Sonstige Rechte bleiben unberührt.
 5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
 2. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns sind die an unserem Geschäftssitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.